STRK.2016.176

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 9. Mai 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, wurden mit amtlicher Einschätzung vom 22. September 2016 für die kantonalen Steuern pro 2015 veranlagt.

B. Die Rekurrenten reichten am 1. November 2016 ihre Steuererklärung pro 2015, datierend vom 30. Oktober 2016, ein, welche die Steuerverwaltung als Einsprache entgegennahm.

Mit Entscheid vom 15. November 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete dies damit, dass die Einsprachefrist gegen die Veranlagungsverfügung pro 2015 unbenutzt verstrichen sei.

C. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 erheben die Rekurrenten Rekurs und beantragen die Fristwiederherstellung und die materielle Beurteilung ihrer Einsprache. Sie machen geltend, dass der Ehemann seit Jahren unter Narkolepsie und damit einhergehenden Kataplexien und Schlafwandel leide. Sie hätten die Steuererklärung am 22. Oktober 2016 erstellt und hätten sie am 23. Oktober 2016 unterschreiben wollen. In der Nacht vom 22. Oktober 2016 auf den 23. Oktober 2016 habe der Ehemann in einer Schlafwandelphase die Steuererklärung samt Unterlagen und das Laptop verlegt. Sie hätten dies am Sonntag, den 23. Oktober 2016, bemerkt und angefangen, die Unterlagen zu suchen. Erst im Laufe der darauffolgenden Woche seien die Unterlagen im Abfall und an anderen Orten gefunden worden. Die Rekurrenten reichten zudem ein Arztzeugnis, datierend vom 2. Dezember 2016, ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Januar 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 14. Februar 2017 machen die Rekurrenten geltend, dass die Ehefrau nach Einreichen der Steuererklärung bei der Steuerverwaltung nachgefragt habe, ob die Einsprache trotz Verspätung noch akzeptiert werde. Ihr sei mitgeteilt worden, dass die Steuerverwaltung situativ entscheiden werde und sie den Einspracheentscheid abwarten solle. Dass nebst der Rechtsmittelfrist an die Steuerrekurskommission noch die Frist zur Einreichung eines Fristwiederherstellungsgesuchs laufe, hätten sie nicht gewusst. Die verbleibenden zwei Tage hätten nicht ausgereicht, um die Steuererklärung erneut auszufüllen und samt Beilagen innert Rechtsmittelfrist einzureichen.

Mit Duplik vom 27. Februar 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. November 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. Dezember 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. November 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt bei der steuerpflichtigen Person. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

   b) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis

muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. Trotz zweifacher Mahnung (26. Mai 2016 und 26. Juli 2016) haben die Rekurrenten die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 nicht eingereicht. Daraufhin sind sie mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2016 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen haben die Rekurrenten keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 23. September 2016 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 24. September 2016 zu laufen und endete am Montag, den 24. Oktober 2016. Die Steuererklärung pro 2015 datiert vom 30. Oktober 2016 und ging bei der Steuerverwaltung am 1. November 2016 ein. Die 30-tägige Einsprachefrist war deshalb bei der Erhebung der Einsprache bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

5. a) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

b) Die Rekurrenten machen geltend, dass die Krankheit des Ehemannes es verunmöglicht habe, die Steuererklärung samt Beilagen innert der Rechtsmittelfrist einzureichen. Der Ehemann leide seit Jahren unter Narkolepsie und damit einhergehen-

den Kataplexien und Schlafwandel. Er müsse das Medikament Xyrem nehmen, welches das Schlafwandeln noch begünstige. Dem Ehemann fehle jeweils die Erinnerung an das Schlafwandeln und die damit verbundenen Handlungen. Sie hätten die Steuererklärung am 24. Oktober 2016 abgeben wollen, aber da der Ehemann in seiner Schlafwandelphase alle Unterlagen und das Laptop verlegt habe, sei dies nicht möglich gewesen. Sie hätten das Notebook am 30. Oktober 2016 im Wäschekorb wiedergefunden und daraufhin die Steuererklärung pro 2015 neu ausgedruckt und verschickt. Als Beweis reichten sie das Arztzeugnis von Dr. med. B, datierend vom 2. Dezember 2016, ein.

c) aa) Das Begehren um Fristwiederherstellung muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden (§ 147 Abs. 5 Satz 2 StG). Der säumigen Person obliegt der Nachweis des Hinderungsgrundes und der rechtzeitigen Nachholung des Versäumten. Dies setzt voraus, dass die säumige Person ein begründetes Begehren um Wiederherstellung der versäumten Frist stellt. Denn die Behörde muss wissen, ob sich die säumige Person auf einen Hinderungsgrund beruft (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 133 N 21).

bb) Die Rekurrenten reichten die Steuererklärung pro 2015 am 1. November 2016 bei der Steuerverwaltung ein. Ab diesem Zeitpunkt ist erstellt, dass das Hindernis weggefallen ist. Das Gesuch um Fristwiederherstellung stellten die Rekurrenten jedoch erst und erstmals mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, weshalb dieses als zu spät zu betrachten ist.

cc) Die Rekurrenten machen weiter geltend, dass sie nicht wussten, dass das Gesuch um Fristwiederherstellung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden müsse. Rechtsunkenntnis stellt jedoch keinen Restitutionsgrund dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_407/2012 vom 23. November 2012, E. 3.2).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des zu spät gestellten Gesuchs um Fristwiederherstellung die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.